

Auszug aus dem Bericht des Petitionsausschusses (Stadt) Nr. 11 vom 9. August 2024:

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat zur Kenntnis zu geben:

Eingabe Nr. S20-318

Gegenstand: Pfähle An de Holtöber

Begründung:

Der Petent bittet, in der Straße, „An de Holtöber“ die Grundstückseinfahrten jeweils links und rechts mit rotweißen Metallpfählen zu begrenzen. Der Grund sei, dass die abgesenkten Grundstückseinfahrten von Kurzparkern:innen der angrenzenden Geschäfte als Auffahrrampen zum (Kurzzeit-) Parken auf den Bürgersteigen und zum Befahren des Bürgersteigs als dritte Fahrspur genutzt würden. Da die Gehwegplatten für Fahrzeuggewichte nicht ausgelegt seien, sackten die Gehwegplatten ab oder würden kaputtgefahren. Dem zuständigen Ordnungsamt sei die Situation bekannt, habe jedoch zu wenig Personal zur regelmäßigen Kontrolle.

Die Petition wird von 15 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung sowie des Landesbehindertenbeauftragten eingeholt. Der Ausschuss hat die Situation im Rahmen einer Ortsbesichtigung in Augenschein genommen und die Petition wurde in öffentlicher Sitzung beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In ihrer Stellungnahme legt die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau dar, dass die vom Petenten begehrten Einbauten in die Straßenverkehrsfläche seine Sondernutzung darstellten, da der Gebrauch der Straße (hier: Gehweg) über den Gemeingebräuch im Sinne des Landesstraßengesetzes (BremLStrG) hinaus erfolgen soll. Gemäß § 18 Abs. 1 BremLStrG soll eine Sondernutzung nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebräuchs erheblich beeinträchtigt werden. Die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen empfiehlt für Mobilitätsbehinderte eine Regelbreite für den Gehweg inklusive Sicherheitsräume von mindestens 2,00 m. Der Gehweg der Straße An de Holtöber ist ca. 1,75 bis 2 m breit. Einer Einschränkung dieses Verkehrsraumes durch Einbauten, hier Metallpfähle, kann aus Verkehrssicherheitsgründen und aufgrund der dann nicht gegebenen Barrierefreiheit nicht erfolgen. Vor diesem Hintergrund könne aus Sicht der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Einbau von festen Hindernissen in den ohnehin schon zu gering bemessenen Verkehrsraum für Fußgänger:innen nach Abwägung von privaten und öffentlichen Interessen hier nicht erfolgen.

Auch der Landesbehindertenbeauftragte votiert dafür, dass aufgrund der Anforderungen an Mindestbreiten von Gehwegen und damit aus Gründen der Barrierefreiheit auf den Einbau von Pollern bzw. Pfählen verzichtet werden sollte. Diese könnten zwar das Parken von Fahrzeugen verhindern, würden aber die Gehwegbreite über das zulässige Maß hinaus verengen. Zudem sind sie für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen als Stolperfallen anzusehen.

Demgegenüber sollten aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten dringend Maßnahmen geprüft werden, welche die erhebliche Funktionsbeeinträchtigung des Gehwegs verhindern. Dies gilt umso mehr, als von dieser Funktionsbeeinträchtigung Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen in erheblichem Maße belastet sind und die Barrierefreiheit faktisch ebenfalls eingeschränkt ist. Dazu schlägt der Landesbehindertenbeauftragte insbesondere eine Intensivierung von Kontrollen durch das Ordnungsamt, gezielte Abschleppaktionen und eine besondere Kennzeichnung des Verbots, nicht parken zu dürfen, vor.

Eine weiterer aus Sicht des Petitionsausschusses interessanter Ansatz besteht in einem in Kooperation aus dem zuständigen Ortsamt mit dem Amt für Straßen und Verkehr erstellten

Betriebsplanes, der für die Straße ein Konzept des alternierenden Parkens vorsieht. Dieses könnte zur Klarheit der Situation beitragen und durch die wechselseitig auf der Straße parkenden Fahrzeuge ein Überfahren der Gehwege wirksam unterbinden.

Aus Sicht des Ausschusses ist aus Gründen der Barrierefreiheit die vom Petenten begehrte Errichtung von Pfählen in der fraglichen Straße nicht abhilfefähig. Gleichzeitig verkennt der Ausschuss nicht den vom Petenten aufgezeigten Handlungsbedarf, der durch das richtungsweisende Urteil zum Aufgesetzten Parken zusätzlich an Dringlichkeit zugenommen hat. Der Petitionsausschuss bittet daher den Senat um weitere Bearbeitung der aufgezeigten Problematik, insbesondere in Hinblick auf eine Prüfung der Machbarkeit des angedachten alternierenden Parkens und eine Intensivierung der Bestreifung durch den Ordnungsdienst vor dem Hintergrund des neu eröffneten Standortes in Bremen-Nord.

Insofern bittet der Ausschuss, die Petition dem Senat als Material zur weiteren Bearbeitung zur Kenntnis zu geben.